

V. Die Freiheit des Eigentums gemäß Art. 14 GG

I. *Schutzbereich*

- Eigentum ist die Zuordnung einer Vermögensposition zu einem Rechtsträger (vgl. BVerfGE 72, 175, 193 – Wohnungsfürsorge). Das Eigentumsrecht ist sehr weit gefasst. Neben dem Sacheigentum i.S.d. BGB gehören alle dinglichen Rechte, Patent-, Urheber- und Warenzeichenrechte und diejenigen Rechte i.S.d. § 823 BGB mit Ausnahme der nicht vermögensrechtlichen Personenrechte dazu.
- BGH, BVerwG und viele Stimmen in der Literatur schützen auch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das BVerfG schützt hingegen nur einzelne Rechte im Rahmen des Gewerbebetriebs (vgl. BVerfGE 84, 212, 232 – Aussperrung)
- Öffentlich rechtliche Vermögenspositionen fallen nur unter den Schutzbereich, wenn sie auf nicht unerheblicher Eigenleistung des Einzelnen beruhen und sie der Sicherung der Existenz dienen (vgl. BVerfGE 72, 175, 193 – Wohnungsfürsorge).
- Art. 14 GG schützt den Bestand (Art. 12 GG schützt den Erwerb, Art. 14 GG das Erworbenene) sowie die Nutzung des Eigentums und gewährleistet außerdem Grundrechtsschutz durch Verfahren.

II. *Eingriffe*

- Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist *„die generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind. Sie ist auf die Normierung objektiv-rechtlicher Vorschriften gerichtet, die den "Inhalt" des Eigentumsrechts vom Inkrafttreten des Gesetzes an für die Zukunft bestimmen.“* (vgl. BVerfGE 52, 1, 27 – Kleingarten).
- Eine Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG ist jede final und konkret individuelle Entziehung eigentumsrechtlicher Positionen zur Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke (vgl. BVerfGE 58, 300, 331 – Nassauskiesung). Eine faktische mittelbare Maßnahme, die nicht auf die Entziehung des Eigentums gerichtet ist, stellt keine Enteignung dar (Trennungstheorie). Die Schwellentheorie, nach der eine Inhalts- und Schrankenbestimmung in eine Enteignung umschlagen kann, lehnt das BVerfG ab.

- Sonstige finale und konkrete Eingriffe, die nicht auf eine Entziehung der eigentumsrechtlichen Positionen abzielen, sind auf Inhalts- und Schrankenbestimmungen beruhende Einzelakte.

III. Rechtfertigung

- Rechtfertigung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen: Inhalt und Schranken des Eigentums können durch ein formell und materiell verfassungsmäßiges Gesetz bestimmt werden. Bei der Verhältnismäßigkeit ist die Anerkennung des Privateigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und die Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG) gegeneinander abzuwägen. Eine finanzielle Entschädigung, durch die die Bestandsgarantie in eine Wertgarantie umschlägt, ist grundsätzlich möglich, aber kein generell zulässiges Mittel, um verhältnismäßige Zustände zu erreichen (vgl. BVerfGE 100, 226, 244 – Denkmalschutz).
- Rechtfertigung von Enteignungen:
Die Junktimklausel in Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG fordert, dass das Gesetz, das die Enteignung regelt, zugleich Bestimmungen über Art und Ausmaß der Entschädigung enthält. Die Gerichte können eine fehlende Klausel nicht durch verfassungskonforme Auslegung ersetzen (vgl. BVerfGE 58, 300, 339 – Nassauskiesung). Der Betroffene muss also in erster Linie die Beeinträchtigung anfechten und darf nicht auf eine Entschädigung klagen.
Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Es muss folglich ein besonders schwerwiegendes öffentliches Interesse vorliegen.

T. Übungsfall „Pflichtexemplar“

(vgl. BVerfGE 58, 137)

X verlegt in geringen Auflagen aufwendig verzierte Bücher mit hochwertigen Einbänden.

Aufgrund der kostspieligen Produktion kostet ein Buch ca. 500 €.

Ein Landesgesetz bestimmt, dass von jedem Druckwerk ein Pflichtexemplar unentgeltlich an die Landesbibliothek abzuliefern ist.

X ist der Ansicht, die Pflicht zur Ablieferung stelle eine Enteignung dar.

Ist X in seinen Grundrechten verletzt?

Lösungsskizze zum Übungsfall

Die Abgabe des Pflichtexemplars könnte gegen das Grundrecht der Freiheit des Eigentums verstoßen. Dies ist der Fall, wenn der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist, in diesen eingegriffen wird und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

I. Eingriff in das Eigentumsrecht

X ist Eigentümer aller Bücher, er ist folglich auch Eigentümer des Pflichtexemplars. Durch die Pflicht zur Abgabe wird er in seinem Eigentumsrecht beeinträchtigt.

II. Enteignung oder Inhalts- und Schrankenbestimmung

Hier wird nicht eine konkrete Rechtsposition beeinträchtigt sondern das Landesgesetz enthält eine abstrakt generelle Verpflichtung, ein frei wählbares Exemplar abzuliefern. Das Druckwerk ist schon bei seiner Entstehung mit der Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars belastet. Es liegt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vor.

III. Rechtfertigung des Eingriffs

1. Schranken des Grundrechts?

Inhalt und Schranken des Eigentums können durch ein formell und materiell verfassungsmäßiges Gesetz bestimmt werden.

2. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage?

a) ...

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) ...

bb) ...

cc) ...

dd) Verhältnismäßigkeit (Spielraum des Gesetzgebers)

- Erhalt geistigen und kulturellen Allgemeingutes

als legitimer Zweck

- Pflichtexemplar als legitimes Mittel

- Das Pflichtexemplar ist geeignet, das geistige und kulturelle Allgemeingut zu schützen.

- Erforderlichkeit des Mittels: Eine Kopie ist unter Umständen ebenfalls geeignet, das geistige und kulturelle Allgemeingut zu schützen.

- Angemessenheit des Mittels

Hier ist die Anerkennung des Privateigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und die Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG) gegeneinander abzuwägen. Bei großen Auflagen fällt das Pflichtexemplar kaum ins Gewicht. Bei einer aufwendigen Kleinproduktion wird der Verleger einseitig belastet. Es findet kein gerechter Ausgleich zwischen den Allgemein- und den Individualinteressen statt.

IV. Ergebnis

Das Landesgesetz ist verfassungswidrig. Eine fehlende Entschädigungsklausel kann nicht durch die Rechtsprechung kompensiert werden, da dies ein Eingriff in die Finanzhoheit des Gesetzgebers darstellen würde.